

**V 310.V-I****Richtlinien zu Verfahren bis zum Ablauf der Angebotsfrist****1. Allgemeines**

1.1 Es ist sicherzustellen, dass der in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe [V 211.V-I F](#) bzw. [V 211EU.V-I F](#) oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb National ([V 122. F](#)) bzw. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU/Interessensbestätigung ([V 122EU. F](#)) genannte elektronische Kommunikationsweg erreichbar ist und die Anfragen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Vergabeplattform beantwortet werden. Bei nationalen Vergabeverfahren, für die eine Angebotsabgabe in Papierform zugelassen ist, ist zusätzlich zum elektronischen Kommunikationsweg ein anderer Kommunikationsweg (schriftlich, in Textform) anzugeben. Die in § 12a EU Abs. 3 VOB/A genannte 6-Tage-Frist ist keine Ausschlussfrist für Anfragen.

1.2 Frei

1.3 Bei Vergabeverfahren müssen die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter der bekannt gemachten elektronischen Adresse zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Weist ein Unternehmen gemäß Nr. 1 der Teilnahmebedingungen [V 212](#) bzw. EU-Teilnahmebedingungen [V 212EU](#) auf Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Dies gilt auch für Hinweise von Unternehmen zur Berücksichtigung von Gleitklauseln in den Vergabeunterlagen. Der Hinweis und dessen weitere Behandlung sind aktenkundig zu machen. Ist eine Korrektur der Vergabeunterlagen notwendig, ist diese in Textform über die Vergabeplattform zur Verfügung zu stellen; ggf. ist die Angebots- und ggf. die Bindefrist zu verlängern.

Hat ein Bieter in der Angebotsphase auf sog. Fehler oder Unvollständigkeiten nicht hingewiesen, führt dies nicht zu einer Risikoverlagerung auf den späteren Auftragnehmer. Das OLG München hat mit Beschluss vom 04.04.2013 entschieden, dass der Bieter bei Fehlern im Leistungsverzeichnis keine Hinweispflicht hat.

**2. Teilnahmewettbewerb**

2.1 Beim nicht offenen Verfahren, dem wettbewerblichen Dialog, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, Innovationspartnerschaft und bei beschränkter Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb hat die Auswahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach den unter Nr. 6 des Formblattes [V 122. F](#) (Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb National) bzw. [V 122EU. F](#) (Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU/Interessensbestätigung) angegebenen maßgebenden Kriterien für die Wertung der Teilnahmeanträge zu erfolgen.

2.2 Zunächst sind die eingegangenen Bewerbungen zu prüfen. Dabei sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen mit dem Formular [V 3101 F](#) (Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb national) bzw. [V 3101EU F](#) (Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb EU) daraufhin zu überprüfen, ob die in der Vorinformation bzw. der Auftragsbekanntmachung geforderten Unterlagen (Auskünfte / Erklärungen / Nachweise) des Vordrucks Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb National ([V 122. F](#)) bzw. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU/Interessensbestätigung ([V 122EU. F](#)) vollständig vorliegen. Soweit die geforderten Angaben bei einem Bewerber welcher im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Bauleistungen (ULV) oder vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (www.pq-verein.de)“ für die vorgesehene Leistung präqualifiziert ist, im ULV oder im PQ-Verzeichnis verfügbar sind, ist dieser Nachweise grundsätzlich erbracht.

2.3 Von Bewerbern, die die geforderten Auskünfte /Erklärungen/Nachweise nicht oder nur unvollständig vorlegen, sind diese in entsprechender Anwendung von § 16a VOB/A bzw. § 16a EU VOB/A nachzufordern. Werden diese nicht innerhalb von 6 Kalendertagen nach Absendung der Aufforderung zur Nachlieferung vorgelegt, sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

**3. Auswahlverfahren**

3.1 Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach einem Punktesystem gemäß dem Formblatt [V 3102 F](#) (Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb) in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in Nr. 7 der Aufforderungsschreiben aufgeführten Kriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu werten.

- 3.2 Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden entsprechend den Angaben im Formblatt für das Auswahlverfahren mit einer Punktezahl zwischen 0 und 3 bewertet. Dabei sind die Punkte nach der in den Aufforderungsschreiben unter Nr. 6 aufgeführten Systematik zu vergeben:
- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
  - 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
  - 1 Punkt: Kriterium erfüllt,
  - 0 Punkte: Kriterium (Mindestanforderungen) nicht erfüllt.

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt (0 Punkte des Bewerbers), wird dieser nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik des Formblattes [V 3102 F](#) (Auswahlverfahren Teilmehrwettbewerb) durchzuführen. Die Auswahlkriterien und deren Wichtung müssen in jedem Einzelfall auftragspezifisch festgelegt werden (siehe § 6a VOB/A bzw. § 6a EU VOB/A).

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Aufgrund der Anforderung, dass der öffentliche Auftraggeber den von ihm angewandten Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen hat (s. a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – VII-Verg 28/14) sind im Aufforderung zum Teilmehrwettbewerb National ([V 122. F](#)) in der Ziffer 6 bzw. Aufforderung zum Teilmehrwettbewerb EU/Interessensbestätigung ([V 122EU. F](#)) in der zugehörigen Anlage Gewichtung Auswahlkriterien Teilmehrwettbewerb EU ([V 1224EU F](#)) zu den Auswahlkriterien entsprechende Angaben aufzuführen. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Teilnahmeanträge bei den einzelnen Kriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden.

- 3.3 Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Sofern genügend geeignete Bewerber vorhanden sind, muss die Mindestanzahl der aufzufordernden Bewerber der in der Nr. 5 der Aufforderung zum Teilmehrwettbewerb bzw. EU-Auftragsbekanntmachung unter II.2.9 genannten Anzahl entsprechen.
- 3.4 Haben Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, Eigenerklärungen abgegeben, sind diese von den Bewerbern durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen. Dabei ist entsprechend Nr. 2.3 zu verfahren.
- 3.5 Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit Formblatt Bewerberinformation Teilmehrwettbewerb ([V 3103 F](#)), bei EU-Vergaben möglichst 2 Wochen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu informieren.

#### 4. Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren ohne Teilmehrwettbewerb, beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben

- 4.1 Für die Auswahl der Unternehmen ist Folgendes immer zu berücksichtigen:
- Die konkret für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmen sind vor Aufforderung zur Angebotsabgabe aktuell auf ihre Eignung zu prüfen.
  - Die Auswahl der Unternehmen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen, weil in der Regel Sicherheit für Vertragserfüllung erst ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne USt. verlangt werden kann.
- Die Gründe für die getroffene Wahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Eine Begründung „Unternehmen bekannt und daher geeignet“ reicht nicht aus.
- 4.2 Die Auswahl der Unternehmen ist im Vergabevermerk zu begründen.